

Stellungnahme der BAG-S zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den bremischen Vollzugsgesetzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) nimmt hiermit Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den bremischen Vollzugsgesetzen.

Vorbemerkung

In seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ vom 20. Juni 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenendarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke benennen, die er mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenendarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreichen will, und diese Zwecke widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei müssen die Gefangenendarbeit und ihre Vergütung so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle und soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

In seinem Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht auf zwei konkrete Fälle aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen und dabei die jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetze geprüft. Aufgrund vergleichbarer Regelungen besteht jedoch in allen Bundesländern verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugsausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkten für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung empfohlen - darunter die Anhebung der Vergütung. Ein Vergleich der aktuellen Gesetzesentwürfe sowie der bereits verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg zeigt jedoch, dass sich die Strafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer zunehmend voneinander entfernen.¹ Dies zeigt sich beispielsweise in der Gefangenenvergütung und der Arbeitspflicht und führt zu stark unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns daher eindrücklich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen auf eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken. Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs bzw. zu Reformvorschlägen vor, die noch ergänzt werden sollten.²

¹Vgl. BAG-S Impulse 05 (2025): Die Reform der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung. www.bag-s/impulse.

²Unsere Kommentierung bezieht sich auf die Änderungen bezüglich des Strafvollzugsgesetzes.

Kommentierung

§ 3 BremStVollzG: Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Entsprechend dem Berliner Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Berliner Justizvollzugs- gesetze schlagen wir vor, dass die Belange der Familienangehörigen inhaftierter Personen bei der Gestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen des Minister- komitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern sind familiäre Aspekte systematisch in den Vollzug einzubeziehen.³

§ 6 BremStVollzG–E: Aufnahmeverfahren

Wir begrüßen, dass im Aufnahmeverfahren konkret auf die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Krankenversicherung hingewiesen wird. Es kommt aktuell häufig vor, dass aufgrund mangelnder oder fehlerhafter Kommunikation Beitragsschulden während der Inhaftierung entstehen, die dann wiederum im Rahmen der Schuldentilgung bearbeitet werden müssen.⁴ Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein verbindliches Verfahren installiert wäre. Dabei ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Konstellationen mit den inhaftierten Personen ver- ständlich besprochen werden und entsprechende Vordrucke für die Krankenkassen vorliegen.

Wir empfehlen außerdem Veränderungen im Aufnahmeverfahren in die JVA. Der Verlust der Woh- nung durch die Inhaftierung stellt ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung dar. Denn die Neuanmietung einer Wohnung aus der Haft heraus ist schwierig und in manchen Regi- onen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die Personen dabei zu unterstützen, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozial- amt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die eine inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Diese Unterstützung sollte verbindlich im Aufnahmeverfahren verankert werden.⁵ Die inhaftierte Person benötigt möglicher- weise Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen (Mietvertrag usw.) und gegebenenfalls auch bei der Antragstellung und Kommunikation mit den Behörden.

§ 22 BremStVollzG: Arbeitspflicht

Während mehrere Bundesländer die Arbeitspflicht im Strafvollzug mittlerweile abgeschafft haben, behält Bremen diese bei, sofern das Ergebnis des Diagnoseverfahrens sie zur Erreichung des Voll- zugsziels als zwingend erforderlich erachtet. Wir verweisen an dieser Stelle auf die entsprechende Reform im Hamburger Gesetzentwurf. Dort wird auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch sel- tener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“⁶

³ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

⁴ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

⁵ Vgl. BAG-S Impulse 02 (2025): Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland. www.bag-s.de/impulse.

⁶ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtsetzungsverfahren-215674

§ 26 BremStVollzG: Besuch

Aktuell sind mindestens zwei Stunden Besuch vorgesehen. Bei Besuch von Kindern unter 14 Jahren kommt eine weitere Stunde hinzu. Die Empfehlungen des Europarats lauten: „Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.“⁷ Wir empfehlen diese Empfehlung im Gesetz zu übernehmen.

§ 30 BremStVollzG: Telefongespräche

Wir empfehlen, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat.

§ 51 BremStVollzG: Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Der Gesetzentwurf befasst sich nicht mit der Internetnutzung. Dabei ist der Erwerb digitaler Kompetenzen ein wichtiger Baustein, um die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewährleisten und nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu ermöglichen. Das Hamburger Strafvollzugsgesetz enthält einen entsprechenden Passus zur Nutzung digitaler Medien (§ 29 HmbStVollzG). Entsprechendes empfehlen wir auch für Bremen. Inhaftierten Menschen ist die Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Hierzu müssen die Anspruchs- und Einschränkungsvoraussetzungen in den Gesetzen klar bestimmt sein und der besonderen Bedeutung von Familie und Informationsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz gerecht werden.⁸

§ 55 Abs. 2 BremStVollzG-E: Vergütung

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“⁹

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV stellt zwar eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Sie liegt jedoch weit unter dem Mindestlohn. Ob damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sind, ist noch nicht entschieden. Der Anteil, über den frei verfügt werden kann, wird im Entwurf auf ein Drittel der Vergütung abgesenkt (§ 60 BremStVollzG-E). Bei einem Monatseinkommen von ca. 562 Euro wären dies ca. 6,20 Euro pro Tag. Hiervon sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Davon muss das Leben im Vollzug bestritten werden, welches in den letzten Jahren ebenfalls deutlichen Preissteigerungen unterlag. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anpassung als nicht ausreichend. Die Erhöhung der Vergütung muss es den inhaftierten Menschen ermöglichen, ihre eigenen, durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten und Ansparungen für die Zeit

⁷ siehe Fn. 3.

⁸ Vgl. hierzu Schmitt, T. (2025) : Digitalisierung im Strafvollzug de lege lata und de lege ferenda. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 37, Heft 2, S. 154-172. DOI: 10.5771/0934-9200-2025-2-154.

⁹ BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

nach der Haft vorzunehmen. Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist hierfür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich damit nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung der Gefangenearbeit weiterhin bestehen bleibt und eine Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vollzogen wird. Dies bedeutet eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

Ausfallentschädigung fehlt

Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der anderen Bundesländer sieht Bremen keine Ausfallentschädigung vor. Inhaftierte Personen können diese beispielsweise in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen, wenn sie während ihrer regulären Arbeitszeit an im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen teilnehmen (§ 32a StVollzG NRW). Sie erhalten dann für die Dauer des Ausfalls eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung. Dies erhöht die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen.

§ 55 Abs. 7, 12, 13 BremStVollzG-E: Nicht-monetäre Leistungen

Abs. 7: Die Freistellungstage gelten als nicht monetäre Leistungen und sind eine weitere Form der Anerkennung für die geleistete Arbeit. Im Entwurf wird ihre Anzahl von zwei auf drei erhöht, sofern drei Monate zusammenhängend gearbeitet wurde. Diese Erhöhung begrüßen wir.

Abs. 12: Es wird die Möglichkeit neu eingeführt, dass inhaftierte Personen auf die Ausgleichszahlungen aufgrund nicht in Anspruch genommener Freistellungstage verzichten können und im Gegenzug offene Verfahrenskosten in Höhe des doppelten Betrags erlassen werden. Auch diese Wahlmöglichkeit begrüßen wir.

Abs. 13: Darüber hinaus wird der Anspruch eingeführt, nach drei Monaten zusammenhängender Tätigkeit einen bestimmten Betrag an Verfahrenskosten erlassen zu bekommen. Kritisch zu sehen ist jedoch die Kopplung dieser Tilgung an freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der geringen Vergütung dürften diese für inhaftierte Personen in der Regel nicht zu leisten sein (s. u. zu § 61a BremStVollzG). Durch diese Kopplung unterscheidet sich diese Regelung auch von der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer.¹⁰

§ 58 BremStVollzgG-E: Taschengeld

Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die über keine weiteren Einkommensquellen verfügen. Der Entwurf sieht eine Änderung der Berechnungsweise vor, sodass es, anders als bei der Vergütung, zu keiner Erhöhung des Taschengeldes kommt. Wir empfehlen stattdessen, das Taschengeld analog zur Vergütung zu erhöhen, um eine gerechtere und integrative Regelung zu schaffen. Eine andere Regelung benachteiligt Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, und kann das soziale Klima im Vollzug belasten. Denn die Lücke zwischen der Vergütung arbeitender und nicht arbeitender inhaftierter Personen vergrößert sich dadurch deutlich.

¹⁰ Vgl. BAG-S Impulse 05 (2025): Die Reform der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung. www.bag-s/impulse.

§ 61a BremStVollzG–E: Freiwillige Zahlungen an die Rentenversicherung

Inhaftierte Personen, die in der JVA arbeiten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anstalt leistet aus diesem Grund keine Beiträge. Um diesen Nachteil abzumildern, sieht der Gesetzentwurf vor, die Möglichkeit zu fördern, dass die Personen freiwillig in die Rentenversicherung einzahlen. Dies ist prinzipiell auch jetzt schon möglich, sofern der aktuell geltende Mindestbetrag von 103,42 Euro gezahlt werden kann. Die Neuregelung ermöglicht diese Zahlungen auch bei bestehenden Pfändungen, indem eine Zweckbindung geschaffen wird. Dass diese Zahlungen nun auch bei bestehenden Pfändungen möglich sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenn das Ziel jedoch darin besteht, „drohender Altersarmut vorzubeugen“ (Begründung, S. 15), ist diese Lösung unangebracht. Denn inhaftierte Personen werden mit ihrer niedrigen Vergütung kaum in der Lage sein, diese Zahlung zu erbringen. Zudem wäre es richtig und angemessen, die von Bund und Ländern geteilte Auffassung endlich umzusetzen und arbeitende Personen regelhaft in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen (s. u.).

§ 63 BremStVollzG: Art und Umfang der medizinischen Leistungen

Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf medizinische Leistungen, die an die Standards der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt sind. Ein Anspruch auf pflegerische Leistungen, wie beispielsweise Hilfe beim Anziehen oder Waschen, ist jedoch nicht vorgesehen. Insbesondere aufgrund des steigenden Anteils älterer Inhaftierter ist hier eine Ergänzung notwendig. Inhaftierte sollen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechen. Hierzu zählt auch die Feststellung des Pflegebedarfs.

§ 68 BremStVollzG: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Außerhalb des Vollzugs sind medizinische Zwangsbehandlungen nur zulässig, wenn sie neben dem Vorliegen bestimmter Sachverhalte von einem Gericht bestätigt werden. Im Strafvollzug reicht nach der aktuellen Rechtslage in § 68 Abs. 4 die Zustimmung der Anstaltsleitung. Dies entspricht jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. So führt das Bundesland Hessen aktuell den Richter vorbehalt in dieser Frage ein. Die Begründung lautet: „Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, indem dem Eingriff eine gesichert unabhängige Prüfung vorausgestellt wird.“

§ 73 BremStVollzG: Grundsatz

Wir schlagen die folgende Ergänzung im § 100 vor: „Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mit betroffenen Kindern, lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.“ Damit wäre sichergestellt, dass die Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen im Justizvollzug strukturell Beachtung finden. Kinder inhaftierter Eltern sind in besonderem Maße betroffen von vollzugsinternen Maßnahmen, insbesondere bei Einschränkungen des Kontakts zu ihren Elternteilen. Ein solcher Schutzanspruch ergibt sich aus der Empfehlung des Europarats über Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere aus Leitlinie Nr. 31, in der es heißt: „Disziplinarmaßnahmen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird,

es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“¹¹

§ 77 BremStVollzG: Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Aktuell gelten rund 28 Prozent der inhaftierten Personen als suchtmittelabhängig, bei weiteren 16 Prozent wird ein problematischer Substanzkonsum festgestellt.¹² Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Bedarf an suchtmedizinischer Versorgung im Strafvollzug. Mit der zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich restriktiver geregelt. Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung ist zu erwarten, dass künftig weniger suchtkranke inhaftierte Personen Zugang zu spezialisierten Therapieeinrichtungen erhalten. Damit steigt die Bedeutung einer qualifizierten Suchtbehandlung innerhalb des regulären Strafvollzugs sowie einer verlässlichen ambulanten Nachsorge nach der Haftentlassung.¹³ Wir plädieren daher nachdrücklich für den Ausbau und die qualitative Verbesserung suchttherapeutischer Angebote im Strafvollzug sowie für eine strukturierte und wohnortnahe Nachsorge. Nur so kann eine nachhaltige Resozialisierung gelingen und Rückfallrisiken wirksam reduziert werden.

§ 80a BremStVollzG: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) bringt eine besondere Einschränkung und Belastung für inhaftierte Personen mit sich. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass hier regelmäßig auch Personen untergebracht werden, die an Psychosen leiden, aber nicht auf einer psychiatrischen Station untergebracht werden können.¹⁴ Auch die Diskussion um Vorfälle in der JVA Gablingen in Bayern haben die Frage aufgeworfen, ob bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff eine externe Kontrolle notwendig ist. Die bayerische Landesregierung plant jetzt die Einführung eines Richtervorbehalts ab einer gewissen Dauer der Unterbringung im bgH.¹⁵ Wir schlagen vor, dass eine unabhängige Prüfung durch ein Gericht bei einer Absonderung im bgH über drei Tage zu erfolgen hat.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel beim Vergütungssystem!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 3 Abs. 4 BremStVollzG die Lebensbedingungen von inhaftierten Personen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

¹¹ Siehe Fn. 3.

¹² <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

¹³ Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125>

¹⁴ Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1, S. 16-23. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/04/Infodienst_2024_1_digital.pdf

¹⁵ <https://bag-s.de/bayern-plant-richtervorbehalt-bei-unterbringung-in-besonders-gesicherten-haftraeumen/>

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugeleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirk-sames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Sys-tems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentil-gung usw. abzuziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer*innenstatus.

Es ist weiter wichtig, den Ausbau des offenen Vollzugs in Bremen zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht es inhaftierten Personen, sich auf rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt – insbesondere durch die Digitalisierung – einzustellen. Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert*innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisie-rung beitragen.

Berlin, 23. Januar 2026

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antideokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



DBH

Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik



DER PARITÄTISCHE
Unser Spitzenverband

Diakonie

